

**Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung /chronischer
Erkrankung NRW**

Sprecherin Gertrud Servos

Vorsitzende Landesbehindertenrat NRW

INKLUSION {er}leben

Doppeltagung in Münster und Leipzig am 09. November 2013

Veranstalterin: Heinrich Böll Stiftung NRW

**Die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention am Beispiel von
Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ – eine Bestandsaufnahme**

© Gertrud Servos

Die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention am Beispiel von Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ – eine Bestandsaufnahme

Ausgangslage

Neben dem nationalen Aktionsplan des Bundes haben bisher 11 der 16 Bundesländer einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention verabschiedet.

Mit der Unterzeichnung der UN – Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung anerkannt, dass Menschen mit Behinderung im Hinblick auf das Recht auf Arbeit den nicht behinderten Menschen gleichgestellt sind.

Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit „zu sichern und seine Verwirklichung zu fördern“. (Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“ der UN – Behindertenrechtskonvention) (Artikel 27 ist im Anhang beigefügt.)

In Deutschland leben **18,1 Millionen** Menschen mit einer Behinderung, das sind mehr als **20% der Bevölkerung**

- **95 % aller Beeinträchtigungen** treten erst im Verlauf des Lebens auf, die meisten im Alter
- **87 % der Kinder mit Beeinträchtigungen** besuchen bereits einen Regelkindergarten
- **22 % aller Schulkinder mit Förderbedarf** besuchen nur eine allgemeine Schule
- **5 % aller Arztpraxen** sind barrierefrei zugänglich
- **60 % der Erwachsenen mit sogenannter geistigen Behinderung** leben noch im Elternhaus
- **43 % aller Menschen in Einrichtungen** leben im Doppelzimmer, ohne dies gewünscht zu haben und besitzen keinen Zimmerschlüssel
- **58 % der Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter** arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- **60 % der Frauen mit Behinderung** haben keinen Behindertenausweis, obwohl sie dazu berechtigt sind. Sie sind dadurch von den besonderen Förderprogrammen und Fördermaßnahmen ausgeschlossen
- **33 % der Menschen mit Behinderung** treffen sich in ihrer Freizeit mit anderen.

In **Nordrhein-Westfalen** leben ca. **2,9 Millionen** Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (gemäß Behindertenausweis), **694.342 im erwerbsfähigen Alter** (15 – 65 Jahre), davon **317.816 Frauen**.

232.509 der behinderten Menschen arbeiten in beschäftigungspflichtigen Unternehmen; die Zahl der behinderten Menschen, die in nicht-beschäftigungspflichtigen Unternehmen arbeiten, werden statistisch nicht erfasst. Auch differenziert die Statistik nicht nach Männern und Frauen. (Stand 2009)

In NRW gibt es ca. **63.500** anerkannte Werkstattarbeitsplätze für Menschen mit Behinderung (Stand 2011). Um die Inklusion in der Arbeitswelt voran zu treiben, sollten diese Arbeitsplätze verstärkt in betriebsintegrierte Werkstattarbeitsplätze umgewandelt werden, die auch zu regulären Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt weiter entwickelt oder in einen Integrationsbetrieb umgewandelt werden können.

Von der allgemeinen positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt profitieren Menschen mit Behinderung eher selten.

In NRW waren Ende des Jahres 2011 **46.005 schwerbehinderte Menschen arbeitslos** gemeldet. Schätzungen gehen davon aus, dass die Dunkelziffer viel höher ist (besonders bei Frauen).

Die Erwerbsbeteiligung von schwerbehinderten Menschen beträgt in NRW **35,6 %** bei nicht behinderten Menschen **64,9 %** (Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2011)

In der Bundesrepublik stieg in der Zeit von 2005 bis 2010 die Zahl der schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen in Beschäftigung von ca. 916.000 auf über eine Million.

Dennoch sind Menschen mit Beeinträchtigungen seltener auf dem 1. Arbeitsmarkt beschäftigt als Menschen ohne Beeinträchtigung.

Die Erwerbsquote von Männern mit Beeinträchtigung liegt bei **58%**; bei Männern ohne Beeinträchtigung liegt sie bei **83 %**.

Die Erwerbsquote von Frauen mit Beeinträchtigung liegt bei **58 %** bei den übrigen Frauen beträgt sie **75 %**.

Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten häufiger in Teilzeit und erhalten geringere Stundenlöhne als andere Erwerbstätige. Sie arbeiten auch häufiger unterhalb ihrer beruflichen Qualifikation.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind tendenziell häufiger und auch länger arbeitslos (25,9 Monate); Nichtbehinderte (15,3 Monate).

Haushalte in denen Menschen mit Beeinträchtigungen leben, verfügen im Durchschnitt über ein geringeres Haushaltseinkommen, erhalten niedrigere Renten, können nur selten Vermögensrücklagen bilden. Sie sind häufiger auf Transferleistungen / Grundsicherung angewiesen.

Geschlechter differenzierte Statistiken sind leider noch nicht die Regel, dennoch ist zu belegen, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung meistens schlechter gestellt sind als Jungen und Männer mit Behinderung, trotz besserer Schulbildung und Ausbildungsabschlüsse. Die Gründe hierfür sind vielfältig und sollen im Folgenden beschrieben werden.

Leider wissen wir nur wenig über die Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderung und Migrationsgeschichte; hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Teilhabe und Chancengleichheit von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Ausbildung und Arbeit

Von einem inklusiven Arbeitsmarkt kann derzeit noch nicht die Rede sein, denn:

In NRW bestreitet nur jede zweite Frau mit Behinderung im Alter von 35 bis 50 Jahren ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit.

Dabei beziehen rund 31% ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 700 Euro. Auffällig ist auch, dass schwerbehinderte Menschen negative Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt deutlich stärker zu spüren bekommen als Menschen ohne Beeinträchtigung.

Die überwiegende Mehrheit der behinderten Menschen nimmt nicht am Erwerbsleben teil. Damit ist die Erwerbsbeteiligung um ein Viertel geringer als die der nichtbehinderten Menschen.

Von wirtschaftlichen Aufschwungsphasen profitieren sie – vor allem Frauen mit Behinderung – nur wenig. Zudem sind schwerbehinderte Frauen überproportional häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Laut Erfahrungen des Netzwerks sind viele Frauen mit Behinderung in Minijobs tätig oder in unterbezahlten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, z.B. geistig behinderte Frauen in den Werkstätten.

2008 verdienten sie rund 159 Euro im Monat bei einer Mindestbeschäftigungszeit von 35 Wochenstunden. Nur etwa ein Prozent jährlich schafft den Übergang von der Behindertenwerkstatt auf den allgemeinen, sogenannten ersten Arbeitsmarkt.

Damit verfehlen die Werkstätten ihr Ziel, Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Fehlende und geringe Bildungsabschlüsse als „Handicap“

Mit einem Anteil von rund 58% war der Hauptschulabschluss der häufigste Schulabschluss bei den behinderten Menschen in Deutschland. Frauen mit Behinderung verfügen wesentlich häufiger als Männer und Frauen ohne Behinderung über einen Abschluss, der über den HS-Abschluss hinausgeht.

In der Altersgruppe von 25 bis unter 45 Jahren hatte beispielsweise jede zweite bis dritte behinderte Frau (42,3%) keinen bzw. nur einen HS-Abschluss, während dies nur für jede vierte nicht behinderte Frau zutraf (23,6%).

Wichtigste Unterhaltsquellen behinderter Frauen:

Renten und Pensionen 63%, Einkommen aus Erwerbstätigkeit 20%, Einkünfte von Angehörigen 9%, ALG I, Leistungen nach Hartz IV 5%, Sozialhilfe 2% Häufig sind Frauen mit Behinderung/chronischer Erkrankung angewiesen auf:

- Renten
- ALG II
- Partnereinkommen

Fremdbestimmte berufliche Entwicklung

Die überwiegende Zahl der Frauen mit Behinderung erlebt ihre berufliche Entwicklung als fremdbestimmt und einseitig, in behindertenspezifische bzw. häusliche Bereiche, familiäre oder (sozial)staatliche Abhängigkeiten zurückgedrängt.

Die Chance, ihr fachliches Können und ihr Leistungsvermögen am Arbeitsplatz zu beweisen, ist gering.

Trotz guter Qualifizierung sind Karriere, berufliche Aufstiegschancen oder Tätigkeiten in Führungspositionen so gut wie gar kein Thema, weder für die behinderten Arbeitnehmerinnen noch für Arbeitgeber.

In Ausbildung und Erwerbsleben sind Barrieren in den vorhandenen Strukturen sowie negative Haltungen von Arbeitgebern zu überwinden:

Das Schul- und Ausbildungssystem sondert Menschen nach wie vor aus.

Jungen Mädchen mit Behinderung werden Ausbildungen in traditionellen „Frauenberufen“ nahegelegt, bei Mädchen mit Lernbehinderungen z.B. der Bereich Küche/Hauswirtschaft, bei Rollstuhlfahrerinnen kaufmännische Berufe.

Es fallen Sätze wie: „Eine Frau im Rollstuhl kann nicht Kosmetikerin werden“, hier spielen gängige Schönheitsideale eine Rolle. Hinzu kommen fehlende barrierefreie Ausbildungsmöglichkeiten und eingeschränkte Schulabschlussmöglichkeiten (Förderschulsystem).

Weitere Hindernisse

sind die fehlenden Wahlmöglichkeiten bei Umschulungen und Rehabilitationsmaßnahmen: Es fehlen wohnortnahe Rehabilitationsangebote und Teilzeitmaßnahmen.

Frauen sind auch hier unterrepräsentiert.

Mehrfachdiskriminierung

Die behinderte Frau wird doppelt diskriminiert. So erfährt sie die Diskriminierung als Frau und als Mensch mit Behinderung und ist gesellschaftlich selten anerkannt, zB. haben Mütter mit Behinderung/chronischer Erkrankung - sie verbrauchen viel Energie um ihr Leben zu meistern - oft mit schweren gesundheitlichen Folgen wie Depression und/oder Erschöpfungszuständen zu kämpfen.

Zusätzliche Belastungen erhöhen die Schwierigkeiten bei der Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz:

- hoher Organisationsaufwand (Pflege, Assistenz, Kindererziehung, Arbeitsassistenz)
- geringe Mobilität (z.B. fehlender Führerschein, Schwierigkeiten beim Umzug barrierefreie Wohnung zu finden)
- längere Ausfallzeiten durch die Erkrankung/Behinderung
- eingeschränkter ökonomischer Handlungsspielraum
- eingeschränkte Teilhabe an Bildung und Fortbildung
- Fehlen von Teilzeit- und Zuverdienstmöglichkeiten
- langwierige Bewilligungsprozesse von Hilfsmittel können häufig die Arbeitsaufnahme verzögern oder sogar verhindern

Ausgewählte Handlungsbedarfe im Bereich Arbeit Artikel 27 UN BRK in Zusammenhang mit Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Berücksichtigung des Zugangs zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt als zentrale Perspektive der UN-BRK im Aktionsplan des Landes NRW
- Entwicklung von Maßnahmen zur Beseitigung / Minderung der hohen Arbeitslosigkeit unter behinderten und schwerbehinderten Menschen

Es ist darauf hinzuwirken, dass Arbeitgeber ihrer vorgegebenen rechtlichen Verpflichtung zur Beschäftigung behinderter Menschen in vollem Umfang nachkommen; entsprechende Beschäftigungsprogramme sind aufzulegen.

Verstärkte Abschlüsse von Integrationsvereinbarungen sowie die Anhebung der Schwerbehindertenabgabe sind erforderliche Schritte, die zur Beseitigung von Arbeitslosigkeit beitragen können (Vgl. Forderungspapier des Deutschen Behindertenrats).

- Evaluierung bestehender Arbeitsmarktprogramme im Hinblick auf ihre Wirkungen auf Frauen mit Behinderung als geltendes Recht
- Entwicklung und Angebot von beruflichen Fördermaßnahmen für behinderte Frauen zum Ausgleich von Benachteiligungen unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter mit Behinderung/chronischer Erkrankung (Ausbau barrierefreie Kinderbetreuungsstätten)
- Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

- Aufklärung von Arbeitgebern und betroffenen Frauen über die Möglichkeiten der Kombination von Teilzeitarbeit und Erwerbsminderungsrente

Besonderes Augenmerk gilt es auf die Arbeits- und Lebenssituation von Mädchen mit Lern- oder geistiger Beeinträchtigung zu richten: hier sind institutionelle Sonderwege beim Übergang von der Schule in den Beruf (von der Förderschule in die Werkstatt) zu vermeiden!

Optimierung der Beratungs- und Bewertungsstrukturen der Reha-Träger und Reha-Anbieter:

- Entwicklung eines qualifizierten, personenzentrierten Beratungssystems mit einer Öffnung für neue kreative Lösungen bei Berufsweg- und Ausbildungsberatung
- Optimierung der Beratung durch Berufs- und Fortbildungsberatungsstellen (z.B. Kompetenzzentren Frau und Beruf in NRW)
- Verbesserung des Wissens über die Lebens- und Beschäftigungssituation von Frauen mit Behinderung/chronischer Erkrankung
- Fortbildung aller Beteiligten bei den Leistungsträgern zu den spezifischen Bedarfen und der Lebenssituation behinderter/chronisch erkrankter Frauen

Wie kann unter den beschriebenen Voraussetzungen Inklusion gelingen?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es sinnvoll, noch einmal hinzuweisen auf die **allgemeinen Grundsätze der UN – Behindertenrechtskonvention (Artikel 3)**

- die Achtung der Menschenwürde, der individuellen Autonomie einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen treffen zu können
- die Nichtdiskriminierung
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- die Achtung von der Unterschiedlichkeit der Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt
- die Chancengleichheit
- die barrierefreie Zugänglichkeit
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität

Inklusion ist ein wechselseitiger und dauerhafter Prozess, damit er gelingt

- muss die aufnehmende Gesellschaft **Willkommensstrukturen** schaffen
- notwendige Voraussetzung ist eine **umfassende Barrierefreiheit**
- **gemeinsame Erziehung und Bildung** baut Vorurteile ab oder lässt sie gar nicht erst entstehen
- ein **Schulsystem der Bildungsgerechtigkeit** ist aufzubauen
- **inklusive Freizeit und Kulturangebote** sind zu entwickeln
- **die Ressourcen** behinderter Männer und Frauen, Jungen und Mädchen sind zu achten und zu nutzen
- **existenzsichernde Beschäftigung** muss selbstverständlich werden
- **Transferleistungen** des Staates haben die Autonomie der Leistungsberechtigten zu achten; z.B. durch ein **existenzsicherndes persönlichen Budget** oder **Teilhabegehd**
- Das bestehende Gesundheitssystem muss die **besonderen Bedürfnisse** von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen beachten und bei der Behandlung berücksichtigen. Hierzu bedarf es einer verbesserten Ausbildung aller medizinischen Berufe
- Alle bestehenden **Beratungs- und Unterstützungsangebote** haben die Belange von Menschen mit Behinderungen differenziert in die alltägliche Arbeit einzubeziehen. Hierbei ist zu beachten, dass eine **Beeinträchtigung oder Behinderung** stets nur **ein Merkmal** einer Person ist.

Die Maßnahmen zum Aufbau einer inklusiven Arbeitswelt lassen sich gliedern in Unterstützungsangebote für **Arbeitgeber und Arbeitnehmer**.

Grundsätzliches Ziel muss sein, tatsächliche oder vermeintliche Nachteile beeinträchtigter Bewerberinnen und Bewerber um Arbeit auszugleichen.

Die notwendigen Instrumente sind in den geltenden (Sozial-)Gesetzen bereits vorhanden.

Arbeitgeber

- Aufklärung, Information, Werbung
- Optimierung der Beratungs- und Vermittlungsprozesse
- finanzielle Anreize
- Einführung von Beschäftigungsquoten
- Entwicklung zukunftsfester Berufsbilder, Arbeitsformen und Arbeitszeitmodelle
- Gestaltung barrierefreien und nicht diskriminierenden Arbeitsplätzen
- Sanktionierung von Nichtbeschäftigung

Arbeitnehmer

- bestmögliche Schul- und Berufsausbildung
- kontinuierliche berufliche Weiterbildung
- verbesserte Qualität der medizinischen und beruflichen Rehabilitation
- bedarfsgerechte Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln und / oder persönlicher Assistenz
- Empowerment für Menschen mit Behinderung

Die Landesregierung hat in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention „Eine Gesellschaft für alle. nrw inklusiv“ ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, dass zeitnah umzusetzen ist:

- Verbesserung der Zusammenarbeit aller handelnder Akteure auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen
- Gestaltung eines inklusiven Übergangssystems für Menschen mit oder ohne Behinderung von der Schule in Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung
- Ausbau der betrieblichen Ausbildungsplätze
- Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Unterstützung von Konzeptionen zur Entwicklung von Angeboten der beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken mit dem Ziel der Beschäftigung / Weiterbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Weiterentwicklung von Handlungsansätzen und Strategien in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zur Erleichterung sowie Steigerung der Anzahl von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts voll erwerbsgeminderter Menschen zur Beschäftigung außerhalb von Werkstätten

- Unterstützung der Querschnittsaufgabe gendergerechte Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben zu schaffen, um der Benachteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderung am Arbeitsmarkt entgegen zu wirken.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen darf nicht unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden, denn **gelebte Inklusion bedeutet mehr Lebensqualität für alle.**

Verwendete Literatur

Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen - Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung
Bundesministerium für Arbeit und Soziales 31.07.2013

Aktionsplan der Landesregierung NRW zur Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention „ Eine Gesellschaft für alle. nrw inklusiv“ Ministerium für Arbeit, Integration, Soziales 03.07.2012

Stellungnahme zur UN – Behindertenrechtskonvention NetzwerkBüro von Frauen mit Behinderung /chronischer Erkrankung NRW, Münster 16.09.2013

Mittendrin – Zeitschrift für Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW – Teilhabe und Chancengleichheit in Ausbildung und Arbeit
Münster 2008

Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 20.02.2012

Statistisches Bundesamt 2012 Ergebnisse des Microzensus 2009

Anhang

- Die UN – Behindertenrechtskonvention Art. 27 „ Arbeit und Beschäftigung“
- Die UN – Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache

UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1)

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a)

Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b)

das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c)

zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d)

Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e)

für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim

Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f)

Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g)

Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h)

die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i)

sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j)

das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k)

Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2)

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Die UN-BRK anerkennt in Art. 27 das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird

UN-Konvention

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

Menschen-Rechte

für behinderte Frauen, Männer

und Kinder auf der ganzen Welt

Alle Menschen haben Menschen-Rechte.
Menschen mit Behinderungen haben die gleichen
Rechte wie alle anderen Menschen.
Überall auf dieser Welt.



Oft geht es behinderten Menschen schlechter als Menschen ohne Behinderungen.
Die meisten behinderten Menschen leben in sehr armen Ländern.
In vielen Ländern haben behinderte Menschen weniger Rechte.
Sie werden oft schlechter behandelt.

Das ist ungerecht.

Das soll anders werden.

Deshalb hat die UN einen Vertrag geschrieben.



Den Vertrag sollen viele Länder auf der Welt unterschreiben.

Diese Länder müssen dann den Vertrag einhalten.

Die UN ist eine große Gruppe.

Sie macht für die ganze Welt Politik.

In der UN arbeiten fast alle Länder der Welt mit.

Die UN hat genau nachgedacht.

Sie hat behinderte Menschen gefragt.

Viele behinderte Menschen aus der ganzen Welt

haben an dem Gesetz mitgearbeitet.

Sie wissen am besten:

Welche Rechte brauchen wir?

Wo werden wir schlecht behandelt?

Was muss besser werden?

Was steht in dem Vertrag?



Behinderte Menschen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen auch.

Sie dürfen nicht schlechter behandelt werden.

Sie sollen selbst über ihr Leben bestimmen.

Sie sollen die Unterstützung und Hilfen bekommen, die sie brauchen.

Behinderte Menschen sind wichtig.

Sie sollen ernst genommen werden.

Sie sollen überall mitreden können.

Wie alle anderen Menschen auch.

In dem Vertrag steht auch:

Die Länder sollen besonders auf die Rechte von behinderten Frauen achten.

Behinderte Frauen werden oft doppelt ungerecht behandelt:

Weil sie behindert sind.

Und weil sie Frauen sind.

Sie erleben oft Gewalt.

Deshalb brauchen behinderte Frauen besondere Hilfen.

Auch über behinderte Kinder steht etwas in dem Vertrag:

Sie sollen die gleichen Rechte haben wie alle Kinder.

Viele Menschen haben ein schlechtes Bild über behinderte Menschen im Kopf.

Die Länder müssen das ändern.

Das Fernsehen und die Zeitungen sollen mehr über behinderte Menschen berichten.

Alle Menschen sollen erfahren:

Wie leben behinderte Menschen?

Was ist wichtig für behinderte Menschen?

Barriere-Freiheit

Behinderte Menschen sollen überall mitmachen können.

Aber es gibt viele Hindernisse.

Das sind zum Beispiel Hindernisse für Menschen im Rollstuhl:

- Treppen
- Zu kleine Toiletten
- Eingänge und Ausgänge auf Bahnhöfen
- Stufen bei Zügen, Bussen und Flugzeugen



Das ist zum Beispiel ein Hindernis für Menschen mit Lernschwierigkeiten:

- Schwere Sprache

Das ist zum Beispiel ein Hindernis für gehörlose Menschen:

- Es gibt nicht genug Gebärden-Dolmetscher.

Alle diese Hindernisse machen es für behinderte Menschen schwer.

Deshalb können sie oft nicht mitmachen.



Darum: Viele Hindernisse müssen weg.

Zum Beispiel:

Menschen im Rollstuhl brauchen Rampen oder Aufzüge.

Sie brauchen große Toiletten-Räume.

Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen leichte Zeichen-Erklärungen.

Sie brauchen das besonders hier:

An öffentlichen Plätzen und Gebäuden.

Gehörlose Menschen brauchen Gebärden-Dolmetscher.

Alle Länder sollen diese Hindernisse beseitigen.

Damit alle Menschen mitreden können.

Damit alle Menschen mitmachen können.



Gleiche Rechte

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle Menschen.

Sie können wie alle zu einem Gericht gehen.

Die Richter und Richterinnen müssen behinderte Menschen ernst nehmen.

Behinderte Menschen müssen Unterstützung für ihre Rechte bekommen, wenn sie welche brauchen.

Zum Beispiel:

Eine Person erklärt die Gesetze.

Sie kann helfen, wenn das die behinderte Person möchte.

Aber sie darf nicht über die behinderte Person bestimmen.

Auch nicht über eine Person mit Lernschwierigkeiten.

Oder über eine Person mit einer psychischen Krankheit.

Oder eine Person, die nicht sprechen kann.

Was die behinderte Person will, ist wichtig.

Sie soll entscheiden.



Schule

Alle Kinder sollen in die gleichen Schulen gehen.

Behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder sollen gemeinsam lernen.

Es soll keine Sonder-Schulen geben.

Die Lehrer und Lehrerinnen müssen für alle Kinder da sein.

Sie müssen für jedes Kind die richtige Hilfe kennen.

Dafür brauchen auch die Lehrer und Lehrerinnen eine gute Ausbildung.

Manche Kinder brauchen viel Unterstützung.

Das geht auch in der Schule für alle.

Die Unterstützungs-Person kommt dann mit in die Klasse.

Auch nach der Schule geht das weiter.

Auch in der Ausbildung lernen alle zusammen.

Und an der Universität.



Partnerschaft

Behinderte Menschen können sich ihre Partner und Partnerinnen genauso aussuchen wie alle Menschen.

Sie können wie alle Menschen heiraten.

Sie können wie alle Menschen Kinder bekommen, wenn sie Kinder wollen.

Niemand darf ihnen die Kinder einfach wegnehmen.

Wenn sie Unterstützung brauchen, kommt die Unterstützung in die Familie.



Gesundheit

Auch für behinderte Menschen muss es gute Ärzte und Ärztinnen geben.

Die Ärzte und Krankenhäuser müssen auch für behinderte Menschen gut sein.

Das heißt:

Für Menschen im Rollstuhl muss es einen Fahr-Stuhl und ein Rollstuhl-WC geben.

Blinde Menschen müssen den Weg im Krankenhaus gut finden können.



Die Ärztinnen und Ärzte müssen in Leichter Sprache erklären können, was wichtig bei der Krankheit ist.

Sie müssen behinderte Menschen genauso gut behandeln wie Menschen ohne Behinderungen.

Alle Menschen sollen die Medizin und die Hilfen bekommen, die sie brauchen.

Deshalb dürfen die Hilfen und die Medizin nicht zu teuer sein.

Menschen mit Behinderungen müssen gefragt werden.

Sie dürfen nicht gegen ihren Willen untersucht oder operiert werden.



Informationen

Behinderte Menschen sollen mitreden.

Dafür brauchen sie gute Informationen.

Sie müssen wissen um was es geht.

Zum Beispiel in der Politik.



Alle Menschen müssen die Informationen so bekommen, dass sie sie gut verstehen.

Zum Beispiel:

Blinde Menschen müssen Internet-Seiten am Computer lesen können.

Gehörlose Menschen brauchen Gebärdensprache im Fernsehen.

Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen Bücher und Zeitungen in Leichter Sprache.

In der UN-Konvention stehen noch sehr viele andere wichtige Dinge.

Zum Beispiel:

Alle Menschen haben ein Recht auf Leben.

Auch behinderte Menschen.

Alle Menschen sollen sicher vor Gewalt sein.

Auch behinderte Menschen.

Das müssen die Länder jetzt machen:

Gesetze ändern oder neue Gesetze machen.

Sie müssen dafür sorgen, dass die Gesetze auch eingehalten werden

Behinderte Menschen müssen gefragt werden, wenn neue Gesetze gemacht werden.



Impressum

Herausgeber

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Gestaltung

Enno Hurlin, Berlin

Druck

Druckerei des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bonn

Die Verwendung des Kampagnentitels „alle inklusive!“ erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Übersetzung der Behindertenrechtskonvention in Leichte Sprache in Auftrag gegeben. Diese Übersetzung ist noch nicht fertig. Deshalb hat uns die SPD-Bundestagsfraktion/ Behindertenbeauftragte Sylvia Schmidt (MdB) freundlicherweise diese Kurzfassung der Behindertenrechtskonvention zur Verfügung gestellt.